

Informationen zur Sozial-Hilfe in Niederösterreich

Seit dem 1. Jänner 2020 gilt in Niederösterreich das NÖ SAG.

NÖ SAG ist die Abkürzung für

Niederösterreichisches Sozialhilfe-Ausführungs-Gesetz.

Das NÖ SAG regelt die Sozialhilfe in Niederösterreich.

Die Sozialhilfe unterstützt Menschen mit wenig Geld und Vermögen beim Lebens-Unterhalt und beim Wohnen.

Welche Voraussetzungen gibt es für Sozial-Hilfe?

- kein Einkommen oder zu wenig Einkommen
- kein Vermögen
- Haupt-Wohnsitz und tatsächlicher, dauernder Aufenthalt in Niederösterreich
Ausnahme: Man kann aber für höchstens 2 Wochen woanders leben
- Recht auf dauernden Aufenthalt in Österreich
- Bereitschaft zum Arbeiten oder Arbeits-Unfähigkeit oder Ausnahme vom Einsatz der Arbeitskraft
- Unterlagen laut Anhang 1

Wo können Sie einen Antrag auf Sozial-Hilfe stellen?

- bei der Bezirks-Hauptmannschaft oder beim Magistrat
- bei Ihrer Wohnsitz-Gemeinde

Wer entscheidet über Ihren Antrag?

Die Entscheidung trifft die Bezirks-Hauptmannschaft oder der Magistrat.

Welche Leistungen gibt es?

- Es gibt Geld-Leistungen, Sach-Leistungen oder beides.
Die Beträge dafür finden Sie in Anhang 2.
- Geld-Leistungen an volljährige Personen betragen höchstens 175 % für einen gemeinsamen Haushalt.
- Die niedrigste Leistung für eine Person beträgt € 5,--.

Wenn eine Person weniger als € 5,-- bekommen würde, bekommt sie gar keine Leistung.

- Für allein-erziehende Personen gibt es mehr Geld.
- Für Personen mit Behinderung gibt es mehr Geld.
- Die Behörde kann die gesetzliche Kranken-Versicherung übernehmen.
- Es gibt einen Frei-Betrag für Personen, die wieder zu arbeiten beginnen.

Auszahlung der Sozial-Hilfe

- Die Überweisung kommt für jedes Monat am Ende des Monats.

Kranken-Versicherung

- Die Behörde kann nur die Person bei der Österreichischen Gesundheits-Kasse ÖGK anmelden, die den Antrag stellt. Für alle Angehörigen muss diese Person bei der ÖGK einen Antrag auf Mit-Versicherung stellen.
Die Beiträge dafür werden aber von der Sozial-Hilfe gezahlt.

Welche Pflichten gibt es bei der Sozial-Hilfe?

- Wenn sich Ihre Voraussetzungen für die Sozial-Hilfe ändern, müssen Sie das sofort bei der Bezirks-Hauptmannschaft oder beim Magistrat melden. Sie haben dafür höchstens 2 Wochen Zeit.

Beispiele für Änderungen sind:

- Änderungen beim Einkommen oder beim Vermögen ○ Änderungen beim Wohnen oder in der Familie
(z.B. Geburt eines Kindes, Todesfall, Heirat, Scheidung, Änderung bei der Miete, Gewährung von Wohn-Zuschuss)
- Änderungen beim Aufenthalts-Recht in Österreich ○ Beginn einer bezahlten Arbeit ○ Aufenthalt im Krankenhaus oder in einer Kur-Anstalt ○ Abwesenheit von Niederösterreich für länger als 2 Wochen
- Wenn Sie das Recht auf Geld von anderen Personen oder Organisationen haben, müssen Sie dieses Geld einfordern. Das sind zum Beispiel Unterhalts-Zahlungen oder Krankengeld.
- Sie müssen Ihre Arbeits-Kraft einsetzen (zum Beispiel beim AMS melden).

- Sie müssen alles tun, damit Sie Ihre Arbeits-Situation verbessern.
Zum Beispiel müssen Sie
 - Kurse besuchen, die Ihr Wissen und Ihre Fähigkeiten verbessern
(zum Beispiel Deutsch-Kurse, AMS-Kurse),
 - Beratung und Betreuung annehmen, die Ihnen hilft, zu arbeiten oder wieder zu arbeiten.

Wann erhalten Sie keine oder weniger Sozial-Hilfe? Wenn Sie

- Ihre Pflichten nicht erfüllen
- Ihre Sozial-Hilfe für andere Dinge verwenden als für Leben und Wohnen
- eine Arbeit verweigern
- an AMS-Kursen und AMS-Maßnahmen nicht teilnehmen, dann kann die Behörde Ihren Antrag auf Sozial-Hilfe ablehnen.

Die Behörde kann Leistungen auch kürzen oder ganz beenden.

Wenn Sie zum Beispiel Ihre Integrations-Pflichten nicht erfüllen, dann erhalten Sie weniger Leistungen.

Die Integrations-Pflichten stehen im Integrations-Gesetz.

Wann müssen Sie Geld zurückzahlen oder Strafe zahlen?

Wenn Sie

- Änderungen bei den Voraussetzungen nicht melden
- falsche Angaben machen
- wichtige Tatsachen nicht angeben
- nach dem Antrag Vermögen erhalten
(zum Beispiel, weil Sie etwas erben)
- Geld oder etwas Wertvolles verschenken: Dann muss die beschenkte Person das Geld zurückzahlen.

Was ist der Frei-Betrag?

Der Frei-Betrag ist eine Geld-Leistung für Menschen, die Sozial-Hilfe bekommen und eine Arbeit beginnen, Sie bekommen den Frei-Betrag, wenn Sie mindestens 1 Monat Sozial-Hilfe erhalten haben. Sie bekommen den Frei-Betrag

auch bei geringfügiger Arbeit. Sie müssen den Beginn Ihrer Arbeit sofort bei der Bezirks-Hauptmannschaft oder beim Magistrat melden.

Sie haben für die Meldung höchstens 2 Wochen Zeit.

Sie müssen für den Frei-Betrag keinen Antrag stellen.

Der Frei-Betrag beträgt höchstens 35 % von Ihrem Netto-Einkommen im Monat.

Das können Sie so berechnen: Netto-Einkommen mal 0,35.

Das Netto-Einkommen ist das Geld, das Sie tatsächlich auf Ihr Konto bekommen.

Sie erhalten den Frei-Betrag höchstens 12 Monate lang.

Wichtiger Hinweis:

Bei einem Antrag auf Sozial-Hilfe müssen Sie immer angeben, ob Ihnen andere Personen Geld zahlen müssen.

Das können zum Beispiel Eltern, Ehepartner oder Ehepartnerin sein.

Sie müssen das Geld nur dann nicht einfordern, wenn

- diese Forderung ziemlich sicher keinen Erfolg haben wird
- wenn es für Sie nicht möglich ist es einzufordern.

Anhang 1

Diese Unterlagen müssen Sie vorlegen:

- Geburts-Urkunde *
- Staatsbürgerschafts-Nachweis *
- Geburts-Urkunde der Eltern *
- Staatsbürgerschafts-Nachweis der Eltern *
- Aufenthalts-Titel oder Anmelde-Bescheinigung
- Amtlicher Lichtbild-Ausweis
- Heirats-Urkunde oder Partnerschafts-Urkunde *
- Scheidungs-Urteil oder Vergleichs-Ausfertigung (beides mit Rechtskraft-Vermerk)
- Straf-Register-Auszug *
- Vollmachten (zum Beispiel Erwachsenen-Vertretung)

- Vermögens-Nachweise (zum Beispiel Konto-Auszüge der letzten 3 Monate, Sparbücher, Bauspar-Verträge, Lebens-Versicherung, Aktien, Wertpapiere und ähnliches)
- Nachweise über das Einkommen (zum Beispiel Lohn-Bestätigung, Bezugs-Bestätigung vom AMS, Renten-Nachweis, Pensions-Mitteilung, Nachweis über Unterhalts-Ansprüche, Kinder-Betreuungs-Geld, Krankengeld, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Gewinn- und Verlust-Rechnung der letzten 3 Monate, Einheitswert-Bescheide über Besitz von Land- und Forstwirtschaft, Pacht-Verträge und ähnliches)
- Bestätigung der Vormerkung zur Arbeits-Suche, Betreuungs-Vereinbarung vom AMS
- Miet-Vertrag und aktuelle Vorschreibungen für Miete und Betriebs-Kosten, eventuell Zahlungs-Bestätigung der Miete
- Energie-Rechnungen für Strom, Gas, Heizöl, Holz und ähnliches
- Nachweise über Wohn-Zuschüsse
- bei Eigenheim: Nachweis über die Betriebs-Kosten
- Auszug aus dem Grundbuch *

Asyl-Berechtigte und Angehörige von Dritt-Staaten ab 15 Jahren müssen außerdem vorlegen:

- Integrations-Erklärung, wenn es eine gibt

Asyl-Berechtigte und Angehörige von Dritt-Staaten ab 15 Jahren, die arbeiten können, müssen außerdem vorlegen:

- Bestätigung über den Werte- und Orientierungs-Kurs, wenn es eine gibt
- B1-Integrations-Prüfung, wenn es eine gibt

* Sie müssen Unterlagen mit dem Zeichen * nur dann vorlegen, wenn diese Unterlagen nicht schon in öffentlichen Registern vorhanden sind.

Anhang 2

Richtsätze 2021

Sozialhilfe, für Personen die in einem Mietobjekt wohnen

	Leben	Wohnen	Gesamt
Alleinstehende/Alleinerziehende 100%	569,68	379,78	949,46
1. und 2. leistungsberechtigte, in Haushaltsgemeinschaft lebende Person 70%	398,77	265,85	664,62
ab der 3. leistungsberechtigten, in Haushaltsgemeinschaft lebenden Person 45%	256,36	170,90	427,26

Sozialhilfe, für Personen die in einem Eigentumsobjekt wohnen

	Leben	Wohnen	Gesamt
Alleinstehende/Alleinerziehende 100%	569,68	189,89	759,57
1. und 2. leistungsberechtigte, in Haushaltsgemeinschaft lebende Person 70%	398,77	132,93	531,70
ab der 3. Leistungsberechtigten, in Haushaltsgemeinschaft lebenden Person 45%	256,36	85,45	341,81

Sozialhilfe für in Haushaltsgemeinschaft lebende, unterhaltsberechtignte minderjährige Personen

	Leben
bei einer mj. Person (25%)	237,37
bei zwei Personen (20% pro Person)	189,89

bei drei mj. Pesonen (15% pro Person)	142,42
bei vier mj. Personen (12,5% pro Person)	118,68
bei fünf oder mehr mj. Personen (12% pro Person)	113,94

Zuschlag für Alleinerzieher

	Leben
1. mj. Person - 12%	113,94
2. mj. Person - 9%	85,45
3. mj. Person - 6%	56,97
ab der 4. mj. Person - 3%	28,48

Sonstiges

Zuschlag für Behinderung - 18%	170,90
Begrenzung von Geldleistungen - 175%	1.661,56
Untergrenze bei der Begrenzung von Geldleistungen - 20%	189,89
Schonvermögen -	5.696,76
600% des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende	
